

Hinweise zur Antragstellung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) für eine abweichende längere tägliche Arbeitszeiten für Saison- und Kampagnebetriebe

Abteilung Arbeitsschutz
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

Abteilung6@tlv.thueringen.de

Stand: Oktober 2016

Nach § 15 Abs.1 Nr.2 ArbZG kann (Einzelfallentscheidung) eine von den §§ 3, 6 Abs. 2 und 11 Abs. 2 (an Werktagen, bei Nacharbeit und an Sonn- und Feiertagen) ArbZG abweichende längere tägliche Arbeitszeit für Saison- und Kampagnebetriebe bewilligt werden, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden werktäglich durch eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit zu anderen Zeiten ausgeglichen wird.

Saisonbetrieb: Betrieb arbeitet ganzjährig, aber zu bestimmten Jahreszeiten ist eine außergewöhnlich verstärkte Tätigkeit erforderlich, z.B. Schokoladenfabrik.

Kampagnebetrieb: Betriebsgegenstand ist auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt, z.B. Rohzucker- oder Fruchtkonservenfabrik.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen kommt nur dann in Betracht, wenn Sonn- und Feiertagsarbeit zulässig ist.

Die Entscheidung über eine beantragte Bewilligung liegt im Ermessen des TLV. Um von diesem Ermessen korrekten Gebrauch machen zu können, bedarf es der weiteren Untersetzung Ihrer Antragstellung / der Beantwortung der folgenden Fragen und der Übersendung geeigneter Nachweise:

1. Für welchen **konkreten Zeitraum** wird die Bewilligung beantragt und womit begründet sich dieser Zeitraum?
2. **Wie viele Arbeitnehmer** sollen **pro Schicht** in welchem Schichtsystem arbeiten (Schichtpläne bitte beifügen)?
3. **Welche Arbeitsplätze/Maschinen/Abteilungen** sollen einbezogen werden und welche Tätigkeiten sind betroffen (z. B. Anlagenbedienung, Instandhaltung, Lagertätigkeit, Schichtleitung)? Eine detaillierte Benennung ist erforderlich.
4. **Wie viele Arbeitnehmer/ggf. Leiharbeiter** werden zurzeit in Ihrem Unternehmen **beschäftigt**?
5. Gehen Sie bitte näher auf die Mehrarbeit / den außergewöhnlichen Arbeitsanfall während der Saison bzw. Kampagne ein.
6. Wie wird Ihrerseits sichergestellt, dass die Verlängerung der Arbeitszeit in der Saison- bzw. Kampagnezeit durch eine Verkürzung der Arbeitszeit zu anderen Jahreszeiten ausgeglichen wird?
7. In welchem Zeitraum wird die Mehrarbeit wieder ausgeglichen und gewährleistet, dass die durchschnittliche werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden nicht überschritten wird? Beachten Sie bitte bei der Festlegung des Ausgleichszeitraums den Gesundheitsschutz Ihrer Arbeitnehmer.

Thüringer Landesamt
für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

8. Stellt die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu verlängerten Schichtzeiten eine Verbesserung gegenüber dem bestehenden Arbeitzeitsystem (ausgehend von einer Acht-Stunden-Schicht) für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dar? Benennen Sie **Vor- und Nachteile** und gehen Sie dabei mit auf die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit (§ 6 Abs. 1 ArbZG) gegenüber dem bestehenden Arbeitzeitsystem mit acht Stunden pro Schicht ein.
9. Welche Regelungen sieht der für Ihr Unternehmen gültige **Tarifvertrag** zu Sonn- und Feiertagsarbeit, zu verlängerten Arbeitszeiten oder zu Arbeitszeiten außerhalb der „normalen“ Arbeitszeit (z. B. Bereitschaftsdienst) vor?
10. **Welche wöchentliche Arbeitszeit** liegt der derzeitigen bzw. der geplanten Schichtzeit zu Grunde und wo ist diese geregelt (vertraglich / tariflich)?
11. Gibt es eine **Arbeitszeitvereinbarung** im Betrieb? Wenn ja, bitte beifügen.
12. Wie erfolgt die **Ruhepausenverteilung** innerhalb der Schichten?
Anmerkung: Ruhepausen müssen im Voraus feststehen. Zu Beginn der täglichen Arbeitszeit muss zumindest ein zeitlicher Rahmen gegeben sein, innerhalb dessen der Arbeitnehmer – ggf. in Absprache mit anderen Arbeitnehmern – seine Ruhepausen in Anspruch nehmen kann.
13. Zu jeder Tätigkeit hat eine Evaluierung zu erfolgen, ggf. durch Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit, ob die Anforderungen, die sich für die betroffenen Arbeitnehmer aus ihrer Tätigkeit ergeben, über die gesamte Arbeitszeit ohne sicherheitsrelevante Einschränkungen erfüllt werden können. Derartige Einschränkungen könnten sein: gefährliche Arbeiten, Umgang mit gefährlichen Stoffen, Einzelarbeit, aber auch geistig anstrengende oder unterfordernde (monotone) Arbeiten.
Übersenden Sie bitte eine **Gefährdungsbeurteilung** (§§ 4 und 5 ArbSchG / § 6 ArbZG), **die unter Bezug auf die beabsichtigten Tätigkeiten insbesondere die Auswirkungen verlängerter Arbeitszeiten berücksichtigt.**
14. Übersenden Sie eine **Stellungnahme Ihrer Betriebsärztin / Ihres Betriebsarztes** zu dem Vorhaben der Einführung / Fortführung verlängerter Arbeitszeiten ggf. unter Berücksichtigung bereits gesammelter Erfahrungen zu einer psychologischen und/oder physischen Mehrbelastung.
15. Gibt es einen **Betriebsrat** im Unternehmen? Wenn ja, übergeben Sie ihm bitte eine Kopie dieses Schreibens und übersenden Sie seine Stellungnahme.

Besteht kein Betriebsrat, sind die Arbeitnehmer, für welche verlängerte Arbeitszeiten geplant sind, in einer Namensliste zu erfassen (bitte beifügen). Die Arbeitnehmer sollen mit ihrer Unterschrift (mehr als 50 % sind ausreichend) ausschließlich davon Kenntnis nehmen, dass durch den Arbeitgeber eine Verlängerung der Arbeitszeiten beantragt wurde.

Ihr Ansprechpartner:

**Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)
Abteilung Arbeitsschutz**



**Regionalinspektion
Mittelthüringen**
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt

Tel.: 0361-57-3831621
Fax: 0361-57-3831062



**Regionalinspektion
Ostthüringen**
Otto-Dix-Straße 9
07548 Gera

Tel.: 0361-57-38210
Fax: 0361-57-3821104



**Regionalinspektion
Nordthüringen**
Gerhart-Hauptmann-Straße 3
99734 Nordhausen

Tel.: 0361-57-381730
Fax: 0361-57-3817361



**Regionalinspektion
Südthüringen**
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

Tel.: 0361-57-3814800
Fax: 0361-57-3814890